

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hinter der Vorstadt, östlicher Teil“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO, Stadt Löffingen, Stadtteil Unadingen, mit Anpassung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Stadt Löffingen hat in öffentlicher Sitzung am 05.12.2024 den Bebauungsplan „Hinter der Vorstadt, östlicher Teil“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter der Vorstadt, östlicher Teil“ mit örtlichen Bauvorschriften liegt nahe der Ortsmitte von Unadingen und östlich der Kirchackerstraße und geht aus dem abgedruckten Lageplan vom 05.12.2024 hervor. Maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes „Hinter der Vorstadt, östlicher Teil“ i.d.F. des Satzungsbeschlusses vom 05.12.2024.

Der Bebauungsplan „Hinter der Vorstadt, östlicher Teil“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit rechtswirksam.

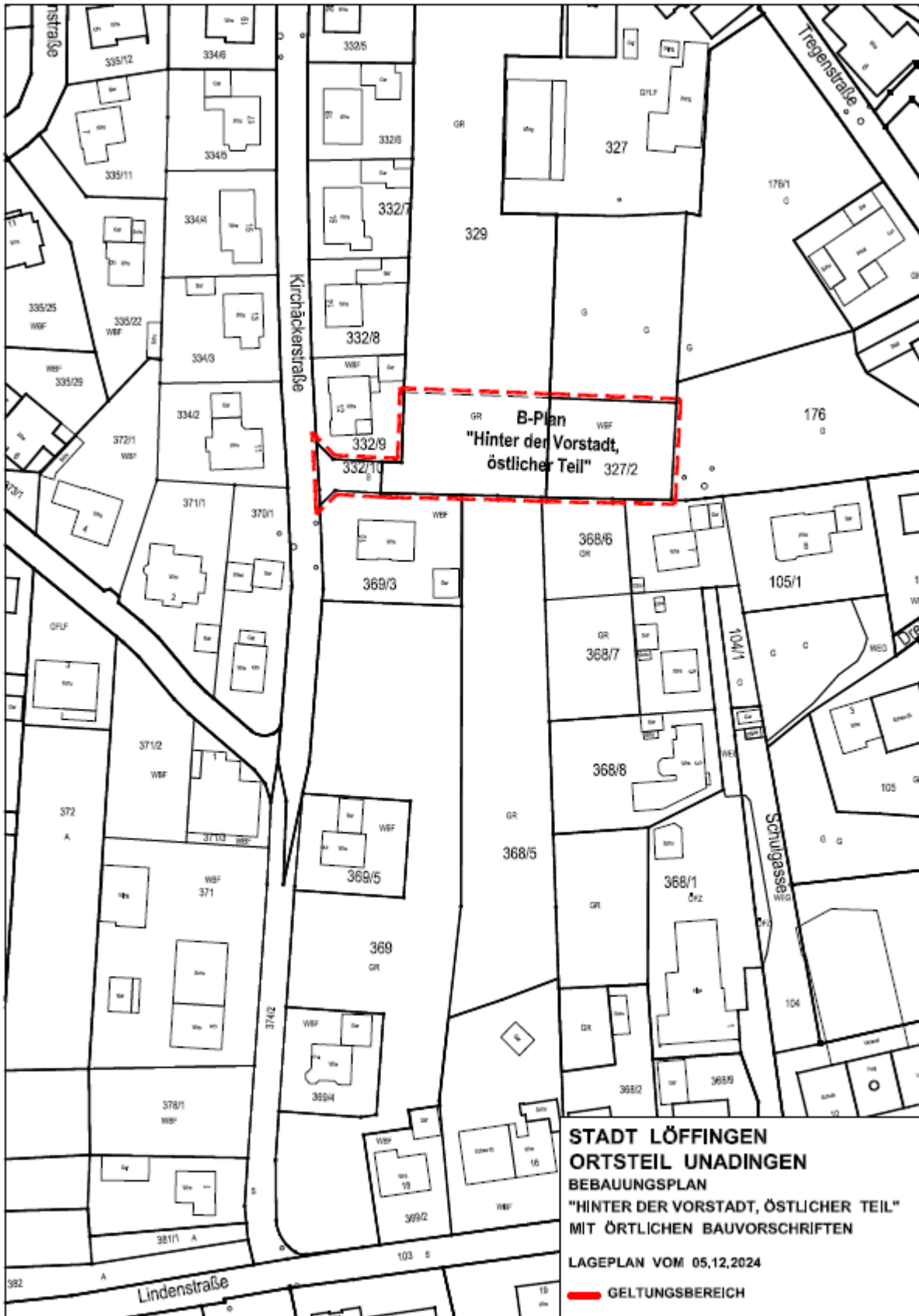
Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch ein Deckblatt im Wege der Berichtigung angepasst, siehe dazu den abgedruckten Planausschnitt vom 05.12.2024 zur Flächennutzungsplananpassung. Diese Anpassung wird ebenfalls bekannt gemacht und hiermit rechtswirksam.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und mit der Anpassung des Flächennutzungsplanes kann künftig während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Löffingen eingesehen werden und es kann über die Inhalte Auskunft verlangt werden. Zusätzlich kann der Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Löffingen unter der entsprechenden Rubrik eingesehen werden, derzeit unter:

<https://www.loeffingen.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/bebauungsplaene/unadingen>

und die Flächennutzungsplananpassung derzeit unter:

<https://www.loeffingen.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/flaechennutzungsplaene>





Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu

beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel im Abwägungsvorgang werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Löffingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel im Abwägungsvorgang begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten der Bebauungsplan „Hinter der Vorstadt, östlicher Teil“ und die entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplanes nach § 13a BauGB, sofern diese unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Hinter der Vorstadt, östlicher Teil“ und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften sowie der zugehörigen Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a BauGB verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löffingen, den 16.12.2024

Tobias Link, Bürgermeister der Stadt Löffingen